

Köln, im November 2009

Rundschreiben 1/2009

Die KZVK informiert:

	Seite
1. Neustrukturierung der Vorstandsbereiche	2
2. Auswirkungen der Entwicklungen auf den Kapitalmärkten	2
3. Auswirkungen der biometrischen Entwicklungen	3
4. Auswirkungen auf die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung	4
4.1 Pflichtversicherung	4
4.2 Freiwillige Versicherung	5
5. Versicherungspflicht von Beschäftigten in Eingliederungsverhältnissen nach dem SGB II	6
6. Keine Rückstellungsverpflichtung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in der Zusatzversorgung und kein Ausweis im Anhang	7
7. "Riester-Förderung" - teilweise Verstoß gegen europäisches Recht -	8
8. Seminarangebot der Kasse	8
9. Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag 2010	9
10. Grenzwerte 2010	10

1. Neustrukturierung der Vorstandsbereiche

Bereits 2007 hatte der Verband der Diözesen Deutschlands als Träger der Kasse beschlossen, das Risikomanagement der Kasse einem neuen, eigenen Vorstandsbereich zuzuordnen und damit die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um den neuen Anforderungen von Solvency II gerecht zu werden. Wie wir bereits auf unseren Internetseiten berichteten, führte dieser Beschluss 2008/2009 zur Neustrukturierung aller Vorstandsbereiche.

Das Vorstandsressort Satzung wurde in das Ressort "Kunden und Produkte" umbenannt und wird weiterhin von Ass. jur. Gabriele Boßmann geleitet. Sie ist wie bisher zuständig für die Bereiche Versorgung (Versicherung und Rentenleistung) und Öffentlichkeitsarbeit mit Beteiligtenverwaltung. Neu hinzugekommen ist der Bereich Allgemeine Verwaltung mit Personal und Beschaffung (vormals Ressort Kapitalanlage).

Das Vorstandsressort Kapitalanlage wird seit 1. März 2008 von Dipl.-Kaufmann Bernd Franken geleitet. Es umfasst die bisherigen Bereiche Effekten-Management, Effekten-Administration und Liegenschaften. Neu eingerichtet wurde der Bereich Strukturierte Produkte.

Das neu geschaffene Vorstandsressort Risikomanagement wird ab 1. Januar 2009 von Dipl.-Kauffrau Dr. Claudia Leimkühler geleitet. Es umfasst die Bereiche Risikomanagement, Controlling, IT (vormals Ressort Satzung) und Rechnungswesen (vormals Ressort Kapitalanlage).

2. Auswirkungen der Entwicklungen auf den Kapitalmärkten

Bereits am 10. Oktober 2008 hat die KZVK auf ihrer Webseite zu den Entwicklungen an den Kapitalmärkten Stellung bezogen. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die KZVK aufgezeigt, so wie sie sich aus heutiger Sicht darstellen.

- **Geringer Kapitalausfall durch insolventen Schuldner**

Zwar ist die Zahl der Insolvenzen weltweit deutlich gestiegen. Dank ihrer sehr konservativen Anlagepolitik hat die KZVK jedoch bisher nur einen teilweisen Kapitalausfall eines insolventen Schuldners zu verzeichnen, wobei realistische Chancen bestehen, die volle Anlagesumme zurück zu erhalten.

- **Kursverluste bei Aktien und Anleihen in 2008**

Die Aktienkurse haben im Jahresverlauf 2008 weltweit nachgegeben. Der MSCI World, der alle Aktienmärkte der Welt berücksichtigt, fiel von 1.600 auf 920 Punkte (- 42,5 %). Auch der deutsche Aktienmarkt verlor. So sank der Deutsche Aktienindex DAX von 8.067 auf 4.810 Punkte (- 40,4 %).

Auch die Kurse nahezu aller festverzinslichen Anleihen wurden wegen gestiegener Ausfallsorgen deutlich niedriger bewertet. Lediglich Staatsanleihen erstklassiger Bonität wie z. B. deutsche oder französische Anleihen konnten sich behaupten. Aus Gründen der Mischung und Streuung investiert die KZVK jedoch nicht nur in Staatsanleihen erstklassiger Bonität, sondern auch immer in Unternehmensanleihen guter Qualität. Daher musste die Kasse auch bei den festverzinslichen Anleihen insgesamt einen Wertverlust zum Bilanzstichtag hinnehmen.

In andere Anlageklassen wie Immobilien, Wandelanleihen, Hedgefonds, Rohstoffen, Private Equity ist die KZVK nur mit kleinen Anteilen investiert. Auch diese Anlageformen verzeichneten zum Teil erhebliche Kursrückgänge. Die niedrigeren Kurse sind überwiegend Folge einer im Jahresverlauf 2008 schlechten Verkaufsmöglichkeit. Die Rückzahlung insgesamt ist dadurch aber nicht gefährdet.

- **Bilanzielle Auswirkungen**

Im Gegensatz zu vielen anderen Institutionen, wie insbesondere Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen, legt die KZVK ihrer Bilanz eine sehr konservative Bewertungsmethode zugrunde. Die KZVK weist alle Kursverluste in der Bilanz zum Stichtag vollständig aus. Zwar resultiert daraus einerseits für das Jahr 2008 ein nicht unerheblicher Abschreibungsbedarf, andererseits bestehen aber keine stillen Lasten, welche die Ergebnisse der Zukunft negativ belasten könnten.

- **Aktienentwicklung 2009**

Auch das Jahr 2009 begann mit deutlichen Kursrückgängen an den Aktienmärkten. Seit März zeigen sich die Kurse jedoch deutlich erholt und die Märkte normalisieren sich. Bei angemessener Streuung werden sich zukünftig wieder vernünftige Zusatzerträge erwirtschaften lassen.

- **Zinsentwicklung 2009**

Über 75 % der Kapitalanlagen der KZVK bestehen aus festverzinslichen Wertpapieren. Daher ist die Zinsentwicklung von zentraler Bedeutung für die Kasse. Sie überlagert die Entwicklung der Aktienmärkte um ein Vielfaches. Bereits seit mehreren Jahren ist das Zinsniveau niedrig. Lag die Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren bester Bonität mit 15-jähriger Laufzeit 2001 noch bei über 6 %, so liegt sie derzeit unter 4 %. Es ist vollkommen ungewiss, ob das Zinsniveau in absehbarer Zukunft wieder steigen wird. Zwar stieg die Verzinsung deutscher Staatsanleihen in der Erwartung einer stärkeren Inflation bis Ende Mai 2009 etwas an. Da die Inflationsängste sich jedoch gelegt haben, sind die Zinsen seither wieder deutlich gefallen.

Verbleiben die Zinserträge länger auf diesem niedrigen Niveau können sowohl die Besitzstandsleistungen aus dem früheren Gesamtversorgungssystem als auch die Anwartschaften und Ansprüche aus dem Punktemodell, in dem eine Verzinsung von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und von 5,25 % während der Rentenbezugsdauer eingerechnet ist, entweder nur mit einer riskanteren Anlagepolitik oder aber mit höheren Sanierungsgeldern und Beiträgen erwirtschaftet werden.

3. Auswirkungen der biometrischen Entwicklungen

Seit der Systemumstellung sind den Leistungen aus dem Punktemodell ebenso wie den Besitzstandsleistungen die damals allgemein üblichen Prognosen über Lebenserwartung und Invalidität in der betrieblichen Altersversorgung aus dem Jahre 1998 (so genannte Richttafel 1998) zugrunde gelegt worden.

Tatsächlich ist die durchschnittliche Lebenserwartung in den letzten Jahren aber deutlich gestiegen, so dass für die Prognoseberechnungen in der betrieblichen Altersversorgung neue Berechnungsgrundlagen entwickelt werden mussten (so genannte Richttafel 2005 G). Ein Vergleich unserer Bestände mit diesen neuen Richttafeln zeigt, dass unsere Versicherten und Rentner/Innen durchschnittlich länger leben und seltener invalide werden als der Durchschnitt der Bevölkerung.

Dieses Phänomen tritt nicht nur bei unserer Kasse, sondern in vergleichbarer Weise auch bei den evangelischen Kirchenkassen und auch bei den Kassen des öffentlichen Dienstes auf, so dass die Richttafeln, um den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht zu werden, entsprechend modifiziert werden mussten. Trotz dieser Modifikation sind diese Berechnungsgrundlagen noch deutlich günstiger als die Richttafeln, die im Bereich der privaten Lebens- und Rentenversicherung und bei den Pensionskassen der großen Versicherungsunternehmen verwendet werden, da diese von noch höherer Lebenserwartung ausgehen.

Die geänderten biometrischen Gegebenheiten führen zu deutlich längeren Rentenbezugszeiten, selbst wenn man die Verlängerung der Lebensarbeitszeit (Rente mit 67) gegenrechnet. Diese Verlängerung bedeutet dauerhafte Mehrbelastungen für die Kasse.

4. Auswirkungen auf die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung

Aufgrund der unter Ziffer 2 und 3 dargestellten Entwicklungen hat der Verantwortliche Aktuar, ein von der Kasse unabhängiger Versicherungsmathematiker, der Kraft Gesetzes unter anderem verpflichtet ist, die Belange der Beteiligten und der Versicherten zu wahren, dem Verwaltungsrat der Kasse Beitrags- und Sanierungsgeldanhebungen in der Pflichtversicherung sowie Überschusswegfall und Neuregelung der Zuschläge in der freiwilligen Versicherung empfohlen.

Mit Zustimmung des Verantwortlichen Actuars hat der Verwaltungsrat folgende Maßnahmen beschlossen:

4.1 Pflichtversicherung

- **Stufenweise Anhebung des Beitragssatzes in der Pflichtversicherung auf 4,4 % ab 1. Januar 2011 und auf 4,8 % ab 1. Januar 2013**

Der Beitragssatz Ost beträgt 3,4 % in 2010, 4,1 % in 2011 und 4,4 % in 2012 und entspricht damit ab 2012 dem im übrigen Bundesgebiet erhobenen Beitragssatz.

Der Verwaltungsrat war sich bewusst, dass die Beitragserhöhungen eine schwere Belastung für viele Dienstgeber sind, insbesondere im Beitrittsgebiet.

Die Mehrbelastung beträgt im Beitrittsgebiet - bezogen auf den Bruttolohn und bedingt durch die Steigerungsraten aus dem Beitragszuschuss Ost - für die Jahre 2011 und 2012 jeweils 0,7 %. Ab dem Jahr 2013 sinkt sie auf 0,4 % und entspricht damit der Mehrbelastung, die für die Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet jeweils in den Jahren 2011 und 2013 eintritt.

Als Alternative zu den Beitragserhöhungen hatte der Aktuar eine Leistungskürzung von 17 % ab 2011 benannt. Der Verwaltungsrat hat sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen gegen eine solche Leistungskürzung entschieden:

- Die mit einer Leistungskürzung verbundenen vielen Klagen der Versicherten führen zu jahrelangen Prozessen mit andauernder Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit dieser Maßnahme.
- Leistungskürzungen sind angesichts des Ausfinanzierungsgrades der Kasse und der bundesweit geringsten Belastung der Dienstgeber kaum vermittelbar.
- Leistungskürzungen werden bei keiner anderen Zusatzversorgungskasse erwogen, so dass mit einer Leistungskürzung bei der KZVK die Leistungseinheit im katholischen Bereich aufgehoben wird.
- Leistungskürzungen treffen insbesondere jüngere und geringer verdienende Versicherte, die bereits durch die Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus besonders belastet und der Gefahr der Altersarmut ausgesetzt sind.

- **Anhebung des Sanierungsgeldsatzes auf 1,35 % für Jahre ab 2010**

Satzungsgemäß wird die Kasse das erhöhte Sanierungsgeld erstmalig in 2011 für 2010 erheben.

Der Verwaltungsrat hat für die deutliche Erhöhung des Sanierungsgeldsatzes von 0,75 % auf 1,35 % im Wesentlichen aus folgenden Gründen votiert:

- Die Beibehaltung des bisherigen Sanierungsgeldsatzes hätte zu einer Erhebungsdauer von weiteren 35 Jahren geführt. Dieser Zeitraum wird durch die Anhebung des Sanierungsgeldsatzes deutlich verkürzt.
- Der 35-jährige Erhebungszeitraum gefährdet die Steuerfreiheit des Sanierungsgeldes.
- Dieser lange Erhebungszeitraum führt zu Akzeptanzproblemen bei den Dienstgebern, da die Dienstnehmer, denen das Sanierungsgeld mittelbar durch die Finanzierung der Besitzstände zugute kommt, zunehmend aus dem Arbeitsprozess ausscheiden und zu Rentnern werden.

Auch nach der Anhebung von Beitrag und Sanierungsgeld ist der Aufwand für die Pflichtversicherung bei der KZVK deutlich geringer als bei allen anderen Zusatzversorgungskassen mit katholischen Beteiligten. Die KZVK ist die Kasse mit der niedrigsten Belastung für den Dienstgeber.

Für eine mit den Leistungen der Pflichtversicherung vergleichbare Leistung müsste bei einer privatwirtschaftlichen Lösung nach uns vorliegenden Gutachten der Versicherungswirtschaft zwischen 7,5 % und 8,5 % an Beitrag aufgebracht werden. Dies verdeutlicht die unveränderte Attraktivität der Pflichtversicherung.

4.2 **Freiwillige Versicherung**

- **Wegfall des vorgezogenen Überschussanteils in der freiwilligen Versicherung**

Für die freiwillige Versicherung war bisher über die vertraglich zugesagte Leistung hinaus im Vorgriff auf erwartete höhere Erträge eine vorgezogene Überschussbeteiligung vorgesehen. Für alle bis zum 31. Dezember 2009 erworbenen Anwartschaften und für alle Beiträge ab 1. Januar 2010 entfällt der vorgezogene Überschussanteil. Versicherte mit Rentenbeginn bis zum 1. Januar 2010 sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

Bessert sich die langfristige Entwicklung an den Kapitalmärkten wieder, wird die KZVK darauf reagieren und nach der Kassensatzung Überschüsse ausweisen.

Der Verwaltungsrat hat den Wegfall der vorgezogenen Überschussanteile unter dem Aspekt verursachungsgerechter Risikobegrenzung beschlossen:

- Da die Versicherten ihre freiwillige Versicherung jederzeit beitragsfrei stellen können, bietet eine Erhöhung der zukünftigen Beiträge bzw. eine Absenkung der Leistungen, die aus zukünftigen Beiträgen erwachsen, keine hinreichende Sicherheit für eine auf Dauer auskömmliche Finanzierung.
- Vorgezogenen Überschüssen ist wesensimmanent, dass sie sich mindern oder wegfallen können.
- Da die Anzahl der Rentner und die Rentenhöhe noch sehr gering sind, ist die Weitergewährung des vorgezogenen Überschusses in diesen Fällen finanziell verkraftbar.

- **Geringere Erhöhung von Versorgungspunkten bei Ausschluss von Zusatzleistungen in der freiwilligen Versicherung**

In der freiwilligen Versicherung kann die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder das Risiko der Erwerbsminderung ausgeschlossen werden. Der Verzicht auf diese Leistungen führt zu einer Erhöhung der Versorgungspunkte für die Altersrente. Für alle Beiträge ab 1. Januar 2010 erhöhen sich die Versorgungspunkte

- bei Ausschluss einer Hinterbliebenenversorgung bei Frauen um 3 % (bisher: 5 %) sowie um 15 % (bisher: 20 %) bei Männern;
- bei Ausschluss des Erwerbsminderungsrisikos bis zum Alter 45 um 8 % (bisher: 20 %). Für jedes weitere Lebensjahr reduziert sich diese Erhöhung nur noch um 0,4 % (bisher: 1 %).

Die biometrischen Auswirkungen und die überproportionale Inanspruchnahme von Versicherungen mit Risikoausschlüssen führten zu Verwerfungen und Quersubventionierungen zwischen den einzelnen Varianten der freiwilligen Versicherung, die der Verwaltungsrat mit der Neugestaltung korrigiert hat.

Trotz Wegfalls der vorgezogenen Überschussbeteiligung ist die freiwillige Versicherung seit ihrer Einführung im Jahre 2002 auch weiterhin eine attraktive Altersvorsorge. Dies zeigen Vergleiche mit Fondsprodukten zur Altersvorsorge. Nach Untersuchungen des Bundesverbandes Investment und Asset Management hatten 85 % der Fondsprodukte mit internationalem Fokus und 99 % der Fondsprodukte mit europäischem Anlageschwerpunkt in den letzten 10 Jahren Negativrenditen (Quelle: Frankfurt Allgemeine Sonntagszeitung vom 8. November 2009). Demgegenüber ist in der freiwilligen Versicherung eine jährliche Verzinsung von 3,25 % eingerechnet. Zusätzlich steigen die Renten um 1 %. Damit bietet die freiwillige Versicherung auch in Zeiten wiederholt massiver Kurseinbrüche und in einer Niedrigzinsphase die für die Altersversorgung notwendige Sicherheit.

5. Versicherungspflicht von Beschäftigten in Eingliederungsverhältnissen nach dem SGB II

Mit Rundschreiben 2/2008 haben wir Sie über die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung von Beschäftigten in nach dem SGB II und SGB III geförderten Beschäftigungsverhältnissen informiert.

Wir haben Ihnen unter anderem mitgeteilt, dass nach § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II a. F. (seit 1.1.2009: § 16 d S. 1 SGB II) geförderte Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, versicherungspflichtig sind. Wir haben Sie außerdem darüber informiert, dass die Versicherungspflicht von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen, für die der Arbeitgeber einen Beschäftigungszuschuss nach § 16 a SGB II a. F. (seit 1.1.2009: § 16 e SGB II) erhält, davon abhängt, ob der Förderung nach § 16 a SGB II a. F. eine Maßnahme nach §§ 260 ff SGB III vorangegangen war. Dann bestand keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Die Frage der Versicherungspflicht in diesen Beschäftigungsverhältnissen wurde von mehreren Beteiligten an den Deutschen Caritasverband e. V. herangetragen. Der Deutsche Caritasverband e. V. vertritt die Auffassung, dass die nach § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II a. F. geförderten Arbeitsgelegenheiten nicht versicherungspflichtig seien, da die Beschäftigten in diesen Arbeitsverhältnissen vom Geltungsbereich der AVR ausgeschlossen sind. Hinsichtlich § 16 a SGB II a. F. geht der Deutsche Caritasverband

e. V. dagegen von einer Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung aus, da die AVR auf die Beschäftigten in den so bezuschussten Arbeitsverhältnissen Anwendung findet.

Die Versicherungspflicht der Beschäftigten in Eingliederungsverhältnissen ergibt sich aus der Bezugnahme der Kassensatzung auf den Versorgungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes, der wiederum auf den Geltungsbereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) verweist.

Nach § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD werden Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden sowie Beschäftigte, die Arbeiten nach den 260 ff. SGB III (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) verrichten, vom Geltungsbereich des TVöD ausgeschlossen. Im letzteren Fall ist zwingende gesetzliche Voraussetzung, dass die Beschäftigten zusätzliche Arbeiten und zudem Arbeiten im öffentlichen Interesse durchführen.

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008, das zum 1. Januar 2009 in Kraft trat, sollen die Aktivitäten der Arbeitsförderung nach dem SGB III und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Eingliederung in Erwerbstätigkeit nach dem SGB II eng aufeinander abgestimmt werden.

Danach gilt nun Folgendes:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, also so genannte Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante (bisher: § 16 Abs. 3 S. 1 SGB II, heute: § 16 d S. 1 SGB II) und
- erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Vermittlungshemmnissen (bisher: § 16 a SGB II, heute: § 16 e SGB II)
- sind nicht zusatzversorgungspflichtig, wenn sie zusätzliche Arbeiten durchführen, die im öffentlichen Interesse liegen. In diesen Fällen kann aber arbeitsvertraglich die Teilnahme an der Zusatzversorgung vereinbart werden.
- sind zusatzversorgungspflichtig, wenn sie Arbeiten ausführen, die erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind.

6. Keine Rückstellungsverpflichtung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in der Zusatzversorgung und kein Ausweis im Anhang

Für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sind nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB i. V. m. Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB Pensionsrückstellungen dann zu bilden, wenn die Verpflichtungen auf einer unmittelbaren Zusage beruhen.

Die Versorgungsordnungen im kirchlichen und caritativen Dienst verpflichten die Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Versorgung über die KZVK zu gewähren. Führt ein Arbeitgeber seine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse wie die KZVK durch, also über einen Dritten, so haftet der Arbeitgeber nur dann, wenn der Dritte seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG. Hierbei handelt es sich um eine subsidiäre (Ausfall-) Haftung. Primär Verpflichteter gegenüber dem Arbeitnehmer ist die Kasse.

Für eine solche so genannte mittelbare Pensionsverpflichtung muss eine Rückstellung im Sinne des § 249 Abs. 1 S. 1 HGB nicht gebildet werden, Art. 28 Abs. 1 S. 2 HGB. Entgegen den ursprünglichen Absichten ist Art. 28 Abs. 1 S. 2 durch das BilMoG nicht weggefallen. Insoweit war der vereinte Vorstoß von Kirche, Caritas, Diako-

nie und der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen und kommunalen Zusatzversorgungskassen (AKA) e. V. gegen eine Streichung dieser Vorschrift erfolgreich.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB müssen Kapitalgesellschaften Pensionsverpflichtungen im Anhang zur Bilanz in einem Betrag angeben. Eine Anhangsangabe ist dann nicht notwendig, wenn mit einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers nicht ernstlich zu rechnen ist. Das ist bei der Zusatzversorgung über die KZVK der Fall. Daher sind wir der Auffassung, dass bei der KZVK beteiligte Arbeitgeber keine Anhangsangabe zu machen brauchen. Wir bitten Sie jedoch, unsere Auffassung mit Ihrem Wirtschaftsprüfer abzuklären.

7. "Riester-Förderung" - teilweise Verstoß gegen europäisches Recht -

Mit Urteil vom 10. September hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass bestimmte Regelungen zur "Riester-Förderung" gegen Europarecht verstoßen. Insoweit muss der deutsche Gesetzgeber nachbessern.

Unter anderem handelt es sich dabei um die Bestimmung, wonach die Inanspruchnahme der "Riester-Förderung" die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland voraussetzt. Betroffen davon sind zum einen die so genannten Grenzgänger. Das sind Arbeitnehmer, die in Deutschland sozialversicherungspflichtig arbeiten und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnen. Für sie muss die "Riester-Förderung" geöffnet werden. Zum anderen betrifft es die Rentner. Ein Umzug in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wird dann nicht mehr dazu führen, dass die „Riester-Förderung“ zurückgezahlt werden muss.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass, um die volle "Riester-Förderung" zu erhalten, gegebenenfalls der Beitrag in die freiwillige Versicherung der Entwicklung des Gehaltes angepasst werden muss.

8. Seminarangebot der Kasse

Auch in diesem Jahr fanden in den Monaten September und Oktober wieder die alljährlichen Seminare für die Mitarbeiter in den Personalabteilungen in Gestalt der Grundlagenseminare für Einsteiger in die Zusatzversorgung und Praktikerseminare für Mitarbeiter mit Vorkenntnissen in der Zusatzversorgung statt.

Außerdem wurden im Frühjahr und im Sommer spezielle Workshops für das Meldewesen und die freiwillige Versicherung angeboten. Insgesamt konnten wir nahezu 800 Teilnehmer begrüßen. Wir bedanken uns ganz herzlich für das gezeigte Interesse.

Erstmalig in diesem Jahr hat die KZVK Beratungstage für Mitarbeitervertreter angeboten. Um auch die Mitarbeitervertreter erreichen zu können, die im Schichtdienst tätig sind, werden jeweils zu unterschiedlichen Zeiten drei gleiche Informationsveranstaltungen angeboten. Davor und danach besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit zu einem Gespräch über grundsätzliche Fragen bzw. einer persönlichen Beratung durch die Mitarbeiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Kasse.

Die erste Veranstaltung im Bereich Köln wurde so positiv angenommen, dass die Kasse weitere Beratungstage in Münster und Hildesheim durchgeführt hat. Am 1. Dezember 2009 findet ein Beratungstag für den Bereich Oldenburg/Emsland statt, auf den wir bereits gesondert hingewiesen haben. Bisher nutzten über 200 Mitarbeitervertreter das Angebot der Kasse.

Über das Seminarangebot der KZVK für 2010 werden wir Sie in Kürze mit einem Newsletter gesondert informieren.

9. Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag 2010

In der Zeit vom 12. Mai bis 16. Mai 2010 findet in München der 2. Ökumenische Kirchentag statt. Wie bereits beim 1. Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin, wo die Kasse gemeinsam mit der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vertreten war, wird die Kasse auch in München wieder teilnehmen. Nähere Informationen erhalten Sie schon jetzt unter <http://www.oekt.de>

An einem gemeinsamen Stand zusammen mit den Evangelischen Kirchenkassen Darmstadt und Dortmund freuen wir uns schon jetzt über Ihren Besuch, auf gute Gespräche und Ihr Interesse.

10. Grenzwerte

Für 2010 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):
Stand: 11.9.2009; vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	66.000,00	55.800,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.500,00	4.650,00
Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG 4 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (West) zzgl. 1.800,00 € für Neuzusagen ab 1.1.2005	2.640,00	2.640,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze) 1.1.2010 - 31.12.2010 im Zuwendungsmonat	13.750,00 27.500,00	11.625,00 23.250,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	45.000,00	45.000,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.750,00	3.750,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	49.950,00	49.950,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	4.162,50	4.162,50
1,133-fache der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA ab 1.1.2010 Zuwendungsmonat	6.100,22 9.760,35	5.917,22 8.579,96
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	30.660,00	26.040,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	191,63	191,63
Abfindung von Kleinbetrags-Renten in der <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtversicherung gem. § 41 Abs. 1 KS • Freiwilligen Versicherung gem. § 3 Betriebsrentengesetz 1 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV	25,55 25,55	25,55 25,55

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse